

Kurztitel

GrundausbildungsV für die Verwendungsgruppe W 1 (Zollwache)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 408/1986 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 52/1998

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.08.1986

Außerkräftretensdatum

19.02.1998

Text

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich Personalvertretungsrecht,
2. Zollrecht und Zollverfahren, Bundesabgabenordnung sowie sonstige von den Zollämtern im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu vollziehende Rechtsvorschriften,
3. Zollwachvorschrift, insbesondere die von der Zollwache zu vollziehenden Rechtsvorschriften betreffend die Grenzüberwachung und Grenzkontrolle,
4. Zolltarif und Warenkunde, internationale Zolltarifvereinbarungen.